

# **Satzung**

## **des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS)**

Auf Grund der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 (1) Satz 1 und 20 (2) und (3), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), des Thüringer Wassergesetzes (ThürWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg vom 28. April 2000, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 03. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises 12/2012, die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der ZWE betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung. Sie umfasst die Abwasserbehandlungsanlagen, die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung.
- (3) Der ZWE ist Betreiber der in Absatz 1 genannten Anlage. Der ZWE bestimmt Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung.
- (4) Der Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und die Ableitung des Abwassers erfolgt durch den ZWE nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEBAbwasser) sowie den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Der ZWE ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (5) Der ZWE wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach den AEBAbwasser und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser zu entrichtenden Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einziehen.
- (6) Nicht zu den Aufgaben des ZWE gehören die Unterhaltung und die Reinigung der Anlagenteile von zur Straße gehörenden Regenwassereinfläufen und Sinkkästen.

### **§ 2 Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück im Sinne dieser Satzung auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes mangels hinreichender Größe nicht möglich ist.



(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 (3) ThürKAG bleibt unberührt.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Abwasser                        | - ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder in seinen Eigenschaften verändert ist oder das durch Niederschläge aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser. |
| Kanäle                          | - sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Pumpwerke.   |
| Mischwasserkanäle               | - sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.  |
| Schmutzwasserkanäle             | - dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.   |
| Regenwasserkanäle               | - dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.   |
| Sammelkläranlage                | - ist eine öffentlich hergestellte zentrale Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.  |
| Grundstücksanschlüsse           | - sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht/Revisionsöffnung bzw. bis zur ersten Grundstücksgrenze.  |
| Grundstücksentwässerungsanlagen | - sind Anlagen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes/Revisionsöffnung bzw. bis zur öffentlichen Grundstücksgrenze.   |
| Grundstückskläranlagen          | - sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser; Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt. Grundstückskläranlagen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.   |
| Fäkalschlamm                    | - ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten und durch den ZWE entsorgt wird.  |



## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des ZWE liegenden Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der AEBAbwasser sowie den Ergänzenden Vereinbarungen alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung berechtigt.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 und 2 gilt auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine bestehende Entsorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Entsorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Entsorgungsleitung geändert wird.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der ZWE kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wann die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (6) Der ZWE kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Entsorgungsleitung versagen, wenn die Abwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem ZWE erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (7) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 4, 5 und 6, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung mit dem ZWE geregelt.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Abwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 4) ausschließlich dieser Einrichtung zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.



## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammentsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf eigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZWE einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZWE mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, so ist dies dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWE sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Errichtung, Änderung, Erneuerung oder Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich beim ZWE schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer Sammelkläranlage zugeführt werden können.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Auf Grundlage der §§ 16 (1), 23 (1) S. 1 ThürKGG i. V. m. §§ 19 (2), 20 (2) ThürKO kann nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 (1) ein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anschließen lässt,
  2. entgegen § 5 (2) nicht alles anfallende Abwasser der öffentlichen Einrichtung zuführt,
  3. den in § 7 genannten Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt.

(2) Der ZWE kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.


## **§ 10 Datenschutz**

Der ZWE ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der aktuell geltenden Datenschutzgesetze zu verarbeiten und zu speichern und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage vom 12. Juni 2017 außer Kraft.

Eisenberg, den 16. Juli 2018

  
Dr. Darnstädt  
Verbandsvorsitzender



veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises vom 28.07.2018, Ausgabe 07/2018

  
Dr. Darnstädt  
Verbandsvorsitzender des  
Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)